

- bewilligt
- teilweise bewilligt
- abgelehnt

Datum **RZSO Niederamt**  
Der Kommandant

Gesuch um Dienstverschiebung

Gesuch um Urlaub von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Betroffener Dienst

Kursbezeichnung \_\_\_\_\_

Kursnummer \_\_\_\_\_

Kursdauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Personalien

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Einteilung \_\_\_\_\_

Strasse / Nr \_\_\_\_\_ PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

(Tagsüber erreichbar)

### Begründung

Studium /Prüfung

Gesundheitliche Gründe (Arztzeugnis beilegen)

Berufliche Weiterbildung

Andere Gründe \_\_\_\_\_

Ferien (Dauer angeben) \_\_\_\_\_

### Begründung

---

---

---

Dem Gesuch ist zwingend eine **Bestätigung** (vom Arbeitgeber, Arztzeugnis, von der Schule, Flugbuchung, etc.) beizulegen.

Das **vollständig und korrekt ausgefüllte** Gesuch muss spätestens zehn Tage vor dem Dienstbeginn per E-Mail oder Post dem Kommandanten der RZSO Niederamt geschickt werden.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### Beilagen

---

---

---

---

**Kdt RZSO Niederamt**  
Andreas Böni  
Hauptstrasse 5  
4654 Lostorf

Mobil: 079 343 22 00  
[zskommando@lostorf.ch](mailto:zskommando@lostorf.ch)

## Dienstverschiebung / Urlaub

Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche können nur in begründeten und nachweisbaren Ausnahmefällen bewilligt werden. Das Gesuch (vollständig ausgefülltes Gesuchs-Formular für Dienstverschiebung / Urlaub) ist schriftlich, sofort bei Kenntnisnahme der Verhinderung, jedoch spätestens zehn Tage vor dem Dienstbeginn an den Kommandanten der RZSO Niederamt zu richten (E-Mail oder Post).

Das Gesuch muss

- von der dienstpflichtigen Person selbst gestellt werden
- vollständig und korrekt ausgefüllt sein
- begründet und mit den nötigen Bestätigungen versehen sein

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat dies sofort zu melden und ein Arztzeugnis einzureichen.

## Gesetzliche Grundlage

*Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2015)*

### **Art. 6 Erfüllung von Ausbildungsdiensten**

Ein Ausbildungsdienst gilt als geleistet, wenn 90 Prozent der im Ausbildungsprogramm festgelegten Ausbildungszeit absolviert worden ist.

#### **Art 6a Verschiebung von Ausbildungsdiensten**

Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung des Ausbildungsdienstes einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht.

Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

### **Art. 10 Urlaub**

Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanlasses.